

KURZER LEITFADEN FÜR EXISTENZGRÜNDER

Folgende Punkte sollte der angehende Unternehmer im Rahmen einer Existenzgründung aus rechtlicher, steuerlicher und ökonomischer Sicht beachten:

1. Rechtsform

a. Das Einzelunternehmen

Der Gewerbetreibende kann sein Unternehmen als Einzelunternehmen ohne weitere Gesellschafter führen. Der Einzelunternehmer kann nach der Anmeldung seines Gewerbes seine Geschäftstätigkeit aufnehmen. Als Einzelunternehmer erhält der Unternehmer sämtliche Gewinne und trägt alle Verluste seines Unternehmens. Der Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Privatvermögen unbegrenzt für Verbindlichkeiten seines Unternehmens. Liegt ein Handelsgewerbe vor, so ist der Einzelkaufmann verpflichtet, das Unternehmen im Handelsregister eintragen zu lassen.

b. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Für den kleinen, eher unbürokratischen Anfang empfiehlt sich als Rechtsform die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese Gesellschaft wird nicht ins Handelsregister eingetragen und muß keine Jahresabschlussbilanz erstellen. Bei Gründung muß kein Stammkapital durch die Gesellschafter erbracht bzw. nachgewiesen werden. Alle Gesellschafter haften mit ihrem privaten Vermögen.

c. Partnergesellschaft (PartnG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine relativ neue Rechtsform für freie Berufe. Freiberufler (nicht Gewerbetreibende) können sich in dieser Gesellschaftsform eigenverantwortlich mit Partnern zusammenschließen. Die Gesellschaft muß in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

d. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine „größere“ Form der GbR, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Die Gesellschaft muß ins Handelsregister eingetragen werden. Sämtliche Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt.

e. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Für die Gründung einer GmbH müssen die Gesellschafter ein Mindeststammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 nachweisen. Der Gesellschaftsvertrag muß notariell beurkundet werden. Die GmbH ist ins Handelsregister einzutragen. Die Gesellschafter haften in der Regel ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft nur mit ihrer Einlage.

f. Unternehmergesellschaft (UG) („kleine GmbH“)

Seit dem 01.08.2008 ist die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) möglich. Auch die UG (haftungsbeschränkt) ist eine Kapitalgesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) beträgt mindestens 1 EUR. Bis auf das unterschiedliche Stammkapital gleicht die UG (haftungsbeschränkt) im wesentlichen der GmbH. Die UG (haftungsbeschränkt) muss jedes Jahr ein Viertel ihres Jahresüberschusses in die Rücklagen einstellen. Erreicht die so gebildete Rücklage einen Betrag von 25.000 Euro, kann die UG (haftungsbeschränkt) über eine Kapitalerhöhung eine GmbH werden. Die UG (haftungsbeschränkt) ist vom deutschen Gesetzgeber als Alternative zur britischen Limited (Ltd.) eingeführt worden. Die Gründer sollten bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, dass die UG (haftungsbeschränkt) genau so wie die britische Limited (Ltd.) bei potentiellen Geschäftspartnern aufgrund ihres niedrigen Stammkapitals eine relativ schlechte Reputation genießt.

g. Kommanditgesellschaft (KG)

Auch die KG ist auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet und muß ins Handelsregister eingetragen werden. Bei dieser Gesellschaftsform gibt es zwei verschiedene Typen von Gesellschaftern: Die Komplementäre leiten das Unternehmen und haften unbeschränkt. Die Kommanditisten beteiligen sich mit ihrem Kapital an der Gesellschaft, sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haften lediglich mit ihrer Einlage.

h. GmbH & Co. KG

Diese Gesellschaftsform stellt einen Sonderfall der Kommanditgesellschaft (KG) dar. Als Komplementär der KG tritt eine GmbH auf. Über diese Konstellation soll eine möglichst weitgehende Haftungsbeschränkung erreicht werden.

i. Kleine Aktiengesellschaft (AG)

Zunehmend größerer Beliebtheit erfreut sich die Kleine Aktiengesellschaft (AG). Sie eignet sich jedoch lediglich für größere Projekte, da der bei der Gründung nachzuweisende Kapitalbetrag mindestens EUR 50.000,00 beträgt.

j. Die „Limited“ (Ltd.)

Seit einigen Jahren ist es rechtlich möglich, in Deutschland mit einem Unternehmen in Form der britischen Limited (Ltd.) am Markt tätig zu sein. Die Ltd. muss bei der zuständigen britischen Behörde (Company House) eingetragen werden. Ein gesetzliches Mindeststammkapital gibt es nicht, so dass die Ltd. regelmäßig mit nur einem britischen Pfund Stammkapital gegründet wird. Sofern die Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig ist, muss sie in der Regel eine Zweigniederlassung beim zuständigen Handelsregister anmelden. Auf diverse Vorgänge im Zusammenhang mit der Ltd. ist britisches Gesellschaftsrecht anzuwenden, was die Gesellschaftsform im Ergebnis oft komplizierter und teurer macht als von den Gründern ursprünglich angenommen. Zu berücksichtigen ist außerdem der relativ schlechte Ruf, welchen die Ltd. aufgrund ihres niedrigen Stammkapitals bei potentiellen Geschäftspartnern genießt.

Zusammenfassung:

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform ein Unternehmen gegründet und geführt werden soll, hat sowohl persönliche als auch finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Um Vor- und Nachteile der verschiedenen Gesellschaftsformen sorgfältig gegeneinander abwägen zu können, sollte sich der Existenzgründer vorab zu den nachfolgenden Stichpunkten ausführlich Gedanken machen:

- Wieviel Eigenkapital kann aufgebracht werden?
- Soll die Haftung eingeschränkt werden?
- Soll das Unternehmen vom Existenzgründer allein betrieben bzw. geleitet werden?
- Wieviel bürokratischen Aufwand will der Existenzgründer auf sich nehmen?

2. Unternehmensbezeichnung

Bevor der Gründer seinem zukünftigen Unternehmen einen endgültigen Namen gibt, sollte er folgende rechtliche Gesichtspunkte beachten:

- Die Zulässigkeit der Namensgebung hängt von der gewählten Rechtsform der Unternehmung ab und muß insoweit gesetzlichen Vorgaben genügen.
- Der Gründer sollte im Wege einer Markenrecherche sowie einer bundesweiten Handelsregisterrecherche überprüfen lassen, ob bereits ein anderes Unternehmen den von ihm gewählten oder einen ähnlichen Namen trägt. Durch diese Maßnahmen kann der Gründer bereits im Vorfeld eventuelle kennzeichenrechtliche Konflikte vermeiden.
- Abschließend sollte der Gründer prüfen, ob der von ihm gewählte Unternehmensname noch als Domain unter den jeweils einschlägigen Top-Level-Domains verfügbar ist.

3. Schutzrechte

Der Gründer sollte sich rechtzeitig über die verschiedenen Schutzrechte informieren, die für Ihre Produkte und Dienstleistungen im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes bereitstehen:

a. Markenschutz

Prinzipiell besteht die Möglichkeit für Waren und Dienstleistungen Markenschutz beim Deutschen Marken- und Patentamt in München zu beantragen. Als Marke kann man sowohl Namen als auch Bilder, Symbole, Formen oder Zahlen schützen lassen. Jedem Antrag sollte jedoch eine Markenrecherche sowie eine umfassende juristische Auswertung dieser Recherche vorangehen.

b. Urheberrecht

Urheberrechtlichen Schutz genießen literarische, künstlerische und wissenschaftliche Werke wie etwa Texte, Bilder oder Filme. Das Urheberrechtsgesetz räumt sowohl Computerprogrammen

als auch Datenbanken gesonderten Schutz ein und spielt deshalb im Bereich der Informatik eine besonders wichtige Rolle.

c. Patentverfahren

Als Patent lassen sich in Deutschland technische Gegenstände, chemische Erzeugnisse und Herstellungsverfahren anmelden. Nicht patentfähig sind ästhetische Formschöpfungen und reine EDV-Programme (Software), wobei die Patentfähigkeit von Software seit einiger Zeit lebhaft diskutiert wird.

d. Gebrauchs- und Geschmacksmuster

Billiger und schneller als das Patent kann ein sogenanntes Gebrauchsmuster erlangt werden. Gebrauchsmusterschutz besteht für technische Erfindungen und chemische Erzeugnisse, nicht jedoch für Herstellungsverfahren.

Das Geschmacksmuster ist als gewerbliches Schutzrecht speziell für die „ästhetische“ Gestaltung von Produkten geschaffen worden. Grundsätzlich läßt sich das Design aller Erzeugnisse schützen.

4. Anmeldungen, Genehmigungen

a. Gewerbebeanmeldung

Jeder Gewerbebetrieb muß beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Notwendig ist hierzu die Vorlage eines Personalausweises sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise. Das Gewerbeamt informiert in der Regel das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft sowie die Industrie- und Handelskammer über die Anmeldung des Gewerbes.

b. Eintrag ins Handels- bzw. Partnerschaftsregister

Unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen muß der Gründer sein Unternehmen in das Handels- bzw. Partnerschaftsregister beim örtlichen Amtsgericht eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt über einen Notar.

c. Genehmigungen

Der Gründer sollte sich außerdem frühzeitig darüber informieren, ob für die Realisierung seiner Pläne besondere Genehmigungen notwendig sind.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge

a. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Um als Unternehmer eine Vielzahl gleichartiger Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern zu standardisieren, ist es sinnvoll "Allgemeine Geschäftsbedingungen" beim Abschluß dieser Verträge zu verwenden. In diesen AGB kann der Verwender Vertragsbedingungen festlegen, auf die der Kunde keinen Einfluß hat. So kann der Verwender in diesen AGB zum Beispiel seine Gewährleistung und Haftung begrenzen. Allerdings ist bei der Ausgestaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten, daß diese nicht gegen die mittlerweile ins BGB integrierten Bestimmungen und Grundsätze des ehemaligen AGB-Gesetzes verstoßen, da ein solcher Verstoß die Unwirksamkeit von Klauseln zur Folge hat.

b. Verträge

Ein Existenzgründer schließt in der Regel zahlreiche Verträge ab. Genannt seien hier folgende Beispiele:

- Arbeitsverträge
- Dienstverträge
- Gesellschafterverträge
- Kaufverträge
- Kooperationsverträge
- Leasingverträge
- Lizenzverträge
- Mietverträge
- Pachtverträge
- Projektverträge
- Werkverträge

Diese und weitere Verträge binden den jungen Unternehmer finanziell und organisatorisch, zum Teil sogar für sehr lange Zeit. Deshalb ist es sinnvoll, sich im Einzelfall juristisch beraten zu lassen, da ein unvorteilhafter Vertrag im schlimmsten Fall die Existenz eines noch jungen Unternehmens ruinieren kann.

6. Gewinnermittlung, Buchführung

Nach dem Handels- und/oder Steuerrecht hat der Gründer je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit Gewinnermittlungsvorschriften zu beachten. Sofern er z.B. seine Geschäftstätigkeit in Form einer Handelsgesellschaft aufnimmt, ist er nach dem Handelsgesetz und damit auch nach dem Steuerrecht verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Neben der laufenden Buchführung ist zu Beginn des Handelsgewerbes eine Eröffnungsbilanz und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen. In bestimmten Fällen sind Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) von der Bilanzierung befreit und müssen lediglich eine Einnahme-Überschussrechnung erstellen.

7. Steuern

Als Unternehmensgründer hat man je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit die nachfolgenden Ertragssteuern sowie Lohnsteuer und Umsatzsteuer zu entrichten:

a. Einkommensteuer

Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen einer natürlichen Person. Sofern der Gründer seine selbständige Tätigkeit allein ausübt und keine anderen Einkunftsquellen vorhanden sind (z.B. Zins- und Kapitaleinkünfte), ergibt sich das Einkommen aus dem unter Zugrundelegung der Rechnungslegungsvorschriften ermittelten steuerlichen Gewinn abzüglich bestimmter steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen, wie z.B. Haftpflicht- oder Krankenversicherungsbeiträge.

b. Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH und AG) unterliegen als eigenständige juristische Person der Körperschaftsteuer („Einkommensteuer der juristischen Personen“). Auch bei der Körperschaftsteuer ist Gegenstand der Besteuerung das Einkommen, das sich aus dem bilanziellen Gewinn zuzüglich steuerlicher Korrekturen ergibt.

c. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde erhoben. Gegenstand der Besteuerung ist der Gewerbebetrieb. Freiberufler üben kein Gewerbe aus und unterliegen somit nicht der Gewerbesteuer.

d. Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine besondere Form der Einkommensteuer. Sie wird bei Lohn- und Gehaltsempfängern durch den Arbeitgeber vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers werden die einbehaltenen und abgeführten Beträge bescheinigt.

e. Umsatzsteuer

Sofern der Gründer Umsätze erbringt, unterliegen diese grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sinn und Zweck der Umsatzsteuer ist die Besteuerung des im Unternehmen erzielten Mehrwerts. Deswegen wird die Umsatzsteuer auch als Mehrwertsteuer bezeichnet. In der Praxis wird die bei den betrieblich Aufwendungen enthaltene Umsatzsteuer (sogenannte Vorsteuer) von der Umsatzsteuer abgezogen, die mit den Ausgangsrechnungen berechnet wird.

8. Finanzplanung

Die Finanzplanung ist ein zentraler Bestandteil jeder Existenzgründungsplanung. Eine grobe Liquiditätsplanung sollte bereits in frühen Projektphasen durchgeführt werden. Eine Abschätzung der Ein- und Auszahlungen, die aus einem Geschäftsmodell resultieren, ist auch im Rahmen von Grobkonzepten notwendig.

Bei der Finanzplanung empfiehlt es sich, folgende Arbeitsschritte zu beachten:

- Cash-Flow Rechnung
- Erfolgsrechnung mit Erarbeitung von Planbilanzen für den Planungshorizont
- Kennziffernanalyse
- Finanzierungsplanung.

a. Cash-Flow Rechnung

Bei der Cash-Flow Rechnung werden Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. Bedeutsam für das Verständnis der Cash-Flow Rechnung ist der Unterschied zwischen Einnahmen und Aufwendungen einerseits und Ein- und Auszahlungen andererseits.

Einnahmen entstehen bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung, während Einzahlungen erst dann gegeben sind, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt. Dies gilt ebenfalls für den umgekehrten Fall der Aufwendungen und Auszahlungen.

b. Erfolgsrechnung

Hauptunterschiede zwischen Cash-Flow Rechnung und Erfolgsrechnung sind die am Anfang der Existenzgründung zu tätigen Investitionen. Während bei der Cash-Flow Rechnung die hohen einmaligen Auszahlungen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern berücksichtigt werden, entstehen bei der Erfolgsrechnung kontinuierliche Kosten in Form von sogenannten Abschreibungen.

c. Kennziffern

Im Rahmen einer Finanzplanung werden gewöhnlich auch Kennziffern ermittelt, wie z.B. Eigen- und Gesamtkapitalrentabilität oder Ermittlung von Liquiditätsgraden. Welche Kennziffern ermittelt werden sollten, hängt von verschiedenen Faktoren wie z.B. Art und Umfang der Existenzgründung ab.

d. Finanzierungsplanung

Der durch die Cash-Flow Rechnung und Erfolgsrechnung ermittelte Kapitalbedarf muss durch Eigen- und Fremdkapital gedeckt werden. Im Rahmen der Finanzierungsplanung müssen Sie entscheiden, welche Kapitalquellen bzw. Finanzierungsinstrumente Sie einsetzen wollen und können.

9. Versicherungen

Um sich als Unternehmensgründer vor unvorhergesehenen und schwer kalkulierbaren Ausgaben zu schützen, sollten einige Bereiche durch Versicherungspolicen abgesichert werden. In jedem Fall sollte sich der Gründer durch einen Versicherungsfachmann hinsichtlich der Frage beraten lassen, welche speziell in seinem Unternehmen bestehenden Risiken versichert werden sollten. In Betracht ziehen sollte der Existenzgründer als „Grundabsicherung“ zumindest die folgenden Versicherungen:

Gewerbehaftpflicht

Diese Versicherung deckt Schäden, die der Unternehmensgründer oder seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verursachen. Die Gewerbehaftpflicht deckt außerdem in gewissem Umfang Schäden, die Kunden im Betrieb des Gründers erleiden.

Inventarversicherungen

Diese Versicherungen ersetzen das Inventar, falls es durch Brand, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Sturm zu Schaden kommt (ähnlich wie im Privatbereich die Hausratversicherung).

10. Rechtliche und steuerliche Existenzgründungsberatung

In Kooperation mit der FH Wedel bieten die Autoren dieser Broschüre, Rechtsanwalt Christian Buhl und Steuerberater Durica Radenovic, für Existenzgründer rechtliche bzw. steuerliche Beratung zu den in diesem Leitfaden angesprochenen Themen an. Die genauen Konditionen und Preise können kostenlos bei Rechtsanwalt Buhl unter buhl@hnpb.de oder Tel. 040 / 355

388 0 erfragt werden.

Die Autoren:

Rechtsanwalt Christian Buhl ist Partner in der Hamburger Rechtsanwaltssozietät *Hüsing Neumann Piontek Buhl pp.* und seit 1999 Lehrbeauftragter für Medienrecht im Studiengang Medieninformatik an der FH Wedel. Er berät und vertritt vor allem Unternehmen aus dem IT-Bereich.

Steuerberater Durica Radenovic ist Partner der Hamburger Steuerberater Partnerschaft *HERATAX Heiss Lindloff Radenovic*. Die Gesellschaft berät und betreut Unternehmen aller Größen und Rechtsformen. Die Beratung von Existenz- bzw. Unternehmensgründungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltssozietät Hüsing Neumann Piontek Buhl pp.

Rechtsanwälte

Hüsing Neumann Piontek Buhl pp.

Holstenwall 10
20355 Hamburg
Tel. 040/355 388 0
buhl@hnpb.de
www.hnpb.de

HERATAX Heiss

Lindloff Radenovic Steuerberater Partnerschaft

Kaiser-Wilhelm-Strasse 9
20355 Hamburg
Tel. 040-2000 60-0
radenovic@heratax.de
www.heratax.de

CHECKLISTE-EXISTENZGRÜNDUNG

- | | | |
|--|--------------------------|----------------|
| 1. RECHTSFORM | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 2. UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 3. SCHUTZRECHTE | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 4. ANMELDUNG, GENEHMIGUNGEN | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 5. AGB, VERTRÄGE | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 6. RECHNUNGSLEGUNG, BUCHFÜHRUNG | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 7. STEUERN | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 8. FINANZPLANUNG | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |
| 9. VERSICHERUNGEN | <input type="checkbox"/> | <i>geprüft</i> |